

Katholische  
Kirche  
Vorarlberg

FELD  
KIRCHER  
DIÖZE  
SAN  
BLATT

48. JAHRGANG  
März/April 2016  
Nr. 3/4

FELD

KIRCHER

DIÖZE

SAN

48. JAHRGANG  
März/April 2016  
Nr. 3/4

BLATT

## INHALT

32. Weltgebetstag der geistlichen Berufe am 17. April 2016	20
33. Kirchensammlung für die Christen und HI. Stätten im HI. Land	20
34. Frühjahrskirchenopfer der Caritas zugunsten der Inlandshilfe	21
35. THEO-FORUM 2016	21
36. Welt-Tuberkulose-Tag am 24. März 2016	22
37. Priestervormittag am 27. April 2016	23
38. Katholisches Bildungswerk – Terminavisos	23
39. Terminavisos – Berufungspastoral Frühjahr 2016	24
40. Personalnachrichten	24
41. Religionsunterricht an Pflichtschulen im Schuljahr 2016/2017	24
42. DAHOP-Vorarlberg	25
43. Statuten der „Arbeitsstiftung der Caritas der Diözese Feldkirch“	26
44. Informationen aus dem PGR-Referat	28
45. Pfarrgemeinderatsordnung	29
45. Kurzprotokoll über die 6. Sitzung des Pastoralrates	42

### 32. WELTGEBETSTAG DER GEISTLICHEN BERUFE AM 17. APRIL 2016

Zum Weltgebetstag für geistliche Berufe am 4. Sonntag der Osterzeit hat das Canisiuswerk diverse Materialien zusammengestellt. Das Motto des diesjährigen Weltgebetstages lautet: „Herzklopfen“. Alle Pfarren unserer Diözese bekommen die Materialien (Plakate, Gebets-Postkarten, Materialienübersicht) direkt vom Canisiuswerk zugesandt. Anregungen und Informationen findet man auch auf der Homepage des Canisiuswerks:  
[www.canisius.at/Weltgebetstag](http://www.canisius.at/Weltgebetstag).

Wir bitten darum, die Berufsfrage an diesem Sonntag im Gottesdienst besonders zu thematisieren und auch auf die Möglichkeit kirchlicher Berufe hinzuweisen. Wir wollen damit dem Aufruf von Papst Franziskus folgen, der sagt: „Liebe Brüder und Schwestern, wie gern wollte ich, dass im Verlauf des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit alle Getauften die Freude, der Kirche anzugehören, erfahren könnten!“

Der Weltgebetstag der geistlichen Berufe kann alle daran erinnern, dass jeder Mensch eine einzigartige Berufung geschenkt bekommen hat.

### 33. KIRCHENSAMMLUNG FÜR DIE CHRISTEN UND HL. STÄTTEN IM HL. LAND

*19./20. März 2016 (Palmsonntag) oder  
25. März 2016 (Karfreitag)*

Laut Direktorium 2016 (Seite 16) soll die Kirchensammlung für das Hl. Land am Wochenende des Palmsonntags, 19./20. März 2016 oder am Karfreitag, 25. März 2016 durchgeführt werden.

Die Fastenzeit ist ein guter Anlass, um die gesamte katholische Kirche für das Heilige Land zu sensibilisieren und Initiativen mit dem Anliegen zu fördern, die dortigen Christen in Gebet und brüderlicher Liebe zu unterstützen.

Wir bitten Sie, das Sammelergebnis an das Bischöfliche Ordinariat Feldkirch, Sparkasse der Stadt Feldkirch, IBAN: AT10 2060 4000 0002 4000, BIC: SPFKAT2BXXX zu überweisen.

Die Weiterleitung der gespendeten Beiträge erfolgt sodann an das Generalkommissariat des Hl. Landes, das für die Hl. Stätten und die „Schwestern und Brüder in Not“ dringend auf diese weltweite Kirchensammlung angewiesen ist. Damit ist die Spende auch ein sehr sinnvolles Fastenopfer.

Die Sammlung des vergangenen Jahres ergab € 17.760,51.

Den Spendern ein herzliches „Vergelt's Gott“.

### 34. FRÜHJAHRSKIRCHENOPFER DER CARITAS ZUGUNSTEN DER INLANDSHILFE

*Eine leistbare Wohnung zu finden wird für immer mehr Menschen zu einer unüberbrückbaren Hürde. Gemeinsam mit den Pfarren und SpenderInnen engagiert sich die Caritas Vorarlberg dafür, dass alle Menschen in Vorarlberg ein Dach über dem Kopf haben.*

In den vergangenen fünf Jahren sind die Wohnungspreise österreichweit um 15,1 Prozent angestiegen. In der Beratungsstelle „Existenz&Wohnen“ sprechen immer mehr Menschen vor, die trotz Arbeit ihre Miete und Kosten für Strom und Heizung nicht mehr bezahlen können. Besonders hart trifft es dabei AlleinerzieherInnen: Sie tun sich einerseits schwerer, günstigen Wohnraum zu finden, und können zudem auf Grund der Kinderbetreuungspflichten oft nicht voll erwerbstätig sein.

Die Caritas Vorarlberg hilft durch bewährte Angebote, wie etwa das Haus Mutter&Kind in Feldkirch – dort finden junge Mütter mit ihren Kindern vorübergehend ein Zuhause und Halt, bis sie wieder auf eigenen Beinen stehen können. Ein weiteres, innovatives Projekt der Caritas zielt darauf ab, günstigen Wohnraum zugänglich zu machen. Allein im vergangenen Jahr konnten durch Unterstützung der Caritas 165 Wohnungen an Menschen in Not vermittelt werden – das ist eine Verdreifachung in den letzten vier Jahren.

Ein bewährter Partner in der Nothilfe sind für die Caritas dabei die Pfarren. Unser motiviertes Ziel: Durch das Frühjahrskirchenopfer sollen insgesamt 50.000 Euro für Projekte zur Wohnraumbeschaffung zur Verfügung gestellt werden. Damit alle Menschen in Vorarlberg ein Zuhause haben!

Wir bitten alle Pfarrgemeinden sehr herzlich, am Sonntag, 10. April 2016 das Frühjahrskirchenopfer zugunsten des „Haus Mutter & Kind“ sowie „Hilfe für leistbaren Wohnraum“ einzuheben. Gerne kann das Frühjahrskirchenopfer aber auch an einem alternativen Termin eingehoben werden.

Die Gottesdienst-Unterlagen werden Ihnen in den kommenden Tagen per Post zugesendet. Für Rückfragen steht Caritas-Mitarbeiterin Nicole Heim gerne zur Verfügung. Tel.: 05522/200-1088, E-Mail: nicole.heim@caritas.at.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

### 35. THEO-FORUM 2016

Am 11. Februar 2016 fand das 8. THEO Forum im Bildungshaus St. Arbogast statt. 450 junge Leute - Maturanten/-innen und Vormaturanten/-innen sowie Berufsschüler/-innen von 25 Schulen und Zivildienstler aus dem ganzen Land - nahmen auch dieses Jahr wieder das Angebot des Infotages in Anspruch und beschäftigten sich einen Vormittag lang mit allen Fragen rund um die besondere Berufung jedes Menschen unter dem Motto „Da ist was im Busch“.

70 Mitarbeiter/innen aus den verschiedenen Bereichen unserer Diözese informierten über die vielfältigen pastoralen und sozialen Berufsmöglichkeiten in der Kirche.

Das nächste THEO-Forum findet am Donnerstag, den 9. Februar 2017 in Arbogast statt.

## 36. WELT-TUBERKULOSE-TAG AM 24. MÄRZ 2016

*„Tuberkulose und gerechte Wirtschaft“*

*Das Freihandelsabkommen TTIP ist international und regional von Interesse.*

Am 24. März ist „Welttuberkulosestag“; der Jahrestag der Vorstellung des Tuberkulose-Bakteriums durch Robert Koch im Jahre 1882. Noch immer sterben über 4.000 Menschen an Tuberkulose. Jeden Tag. Es ist die am häufigsten zum Tode führende Infektionskrankheit weltweit. Es ist eine Krankheit der Armut, denn sie betrifft diejenigen, deren Abwehrkräfte geschwächt sind.

Für die Stopp-TB-Partnerschaft unter Führung der Weltgesundheitsorganisation ist der Welt-TB-Tag alljährlicher Anlass, um Öffentlichkeit herzustellen. Denn der Erreger verändert sich. Immer mehr Medikamente werden gegen TB unwirksam. Resistente TB-Bakterien sind schwer oder gar nicht behandelbar. Dabei geht es nicht allein um die Infektiologie. Das Problem liegt vor allem daran, dass die Pharmaindustrie gar nicht in die Erforschung neuer Medikamente investieren kann: Es gibt keine Aussicht auf Verdienst, denn arme Menschen haben kein Geld für teure Pillen.

Das Aussätzigen-Hilfswerk Österreich ist Teil der Stopp-TB-Partnerschaft und weist in seiner Arbeit immer wieder darauf hin, wie eng die Zusammenhänge von Hunger, Elend und Krankheit sind. Daher hat das Werk bei einer Einladung an die Industriellenvereinigung (IV) auch eindeutige Bedenken gegenüber dem geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) zum Ausdruck gebracht. Ein wichtiger Grund: Das Abkommen macht die generische Nutzung von Medikamenten noch schwieriger.

Die Abschottung unserer Märkte durch TTIP und die Konzentration von Marktmacht in den reichen Ländern des Westens ist ungerecht. Das Aussätzigen-Hilfswerk weiß sich mit dieser Sichtweise nicht allein, sondern im Gegenteil gestärkt durch viele katholische Organisationen. So warnt etwa auch die Katholische Frauenbewegung vor den Folgen eines Freihandelsabkommens, wie es derzeit mit TTIP verhandelt wird. In der heimischen Landwirtschaft würde der ökonomische Druck auf die ErzeugerInnen und die ökologischen Standards aufgrund der wachsenden Konkurrenz mit der US-amerikanischen Agrarindustrie weiter steigen. Das belastet die Überlebensfähigkeit der kleinbäuerlichen Strukturen bei uns in Österreich.

Einig sind sich die Hilfswerke darin, dass mit TTIP ein Paket verabschiedet werden soll, das verschiedenste Themenbereiche miteinander verschnürt, obwohl es dazu inhaltlich eigentlich keinen Grund gibt. Neben der Aufhebung von Zöllen geht es bei TTIP um die Einführung neuer Spielregeln. Auch die Industriellenvereinigung, die das Abkommen stark unterstützt, sieht diese Problematik, wie Aussätzigen-Hilfswerk und kfbö bei dem Austauschtreffen mit der IV erfuhren. An diesem Treffen nahm neben dem Aussätzigen-Hilfswerk und der kfbö auch ein KOO-Vertreter teil. Die Intransparenz der TTIP-Verhandlungen stößt auf breites Unverständnis. Für die Hilfswerke ist klar: Solange auch nur ein Teilbereich dem Ziel einer weltweiten gerechten Wirtschaftsordnung entgegenwirkt, sollte Österreich dem Abkommen nicht zustimmen.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen von TTIP auf den internationalen Gesundheitssektor bei Pfr. Edwin Matt (Aussätzigen-Hilfswerk Österreich) und auf andere Bereiche wie z.B. die Landwirtschaft bei Ingrid Härle (Katholische Frauenbewegung).

**37. PRIESTERVORMITTAG  
AM 27. APRIL 2016**

*„Vom Wunder des christlichen Aufbruchs – Der Beitrag der Priester zur Entwicklung einer missionarischen Pastoral in Vorarlberg“*

Mittwoch, 27. April 2016, 09.00 – 12.00 Uhr  
im Pfarrzentrum Altstadt mit anschließendem Mittagessen

**Referent:**

Dr. Christian Hennecke  
Pastoralamtsleiter der Diözese Hildesheim

Er hat einige Bücher geschrieben, die sich mit dem Aufbruch und Wachstum in der Kirche beschäftigen („Kirche, die über den Jordan geht“; „Ist es möglich? Vom Wunder des kirchlichen Aufbruchs“; „Seht ich schaffe etwas Neues – Lokale Kirchenentwicklung gestalten“).

Als Leiter des Referates für missionarische Pastoral und Regens der Diözese Hildesheim hat er christliche Aufbrüche in der ganzen Welt erforscht und zugänglich gemacht.

**Um Anmeldung wird gebeten:**

Bischöfliches Sekretariat, Hirschgraben 2,  
6800 Feldkirch  
Tel.: 05522/3485-7500  
E-Mail: [bischof@kath-kirche-vorarlberg.at](mailto:bischof@kath-kirche-vorarlberg.at)

**38. KATHOLISCHES BILDUNGSWERK  
– TERMINAVISO**

**Vortrag mit Dr. Christian Hennecke:**

*„Glänzende Aussichten: Wie Kirche über sich hinauswächst“*

Mittwoch, 27. April 2016, 20.00 Uhr  
Kolpinghaus Dornbirn

Wie kann sich Kirche angesichts fehlender Priester, großer Seelsorgeräume und hoher Kirchenaustrittszahlen neu bilden? Dr. Christian Hennecke hat vor allem in der ganzen Welt („Südafrika, England, USA, Philippinen und Indien) Anregungen dafür gesammelt und wird an diesem Abend Antworten auf diese Frage anbieten. Er ruft dazu auf, sich bei einer neuen Kirchenentwicklung an Merkmalen „Kleiner Christlicher Gemeinschaften“ zu orientieren: Sie teilen die Wünsche, Sehnsüchte, Not und Leiden der Menschen an dem Ort, an dem sie entstehen. Die Menschen haben Teil an einem gemeinsamen Sozialraum, einer gemeinsamen Nachbarschaft; sie leben aus dem Wort des Evangeliums und sie stehen in einem Wechselverhältnis zur Pfarrei.

Dr. Christian Henneckes Vorschläge inspirieren dazu, eine neue Kirchenentwicklung auch in Vorarlberg zu erproben und geben konkrete Anregungen dafür.

## 39. TERMINAVISO – BERUFUNGSPASTORAL FRÜHJAHR 2016

### *Donnerstag, 17. März 2016*

Kino-HOT-SPOT für junge Leute  
19.00 Uhr Cinema Dornbirn  
Zum Film „Das Brandneue Testament“  
und der Frage nach dem Gottesbild

### *Donnerstag, 14. April 2016*

HOT-SPOT-TALK für junge Leute ab 17  
19.00 Uhr Pfarrsaal Hohenems St. Karl  
Geld und Reichtum machen glücklich?!  
... und Gott auch!?  
mit Bischof Benno Elbs

### *Donnerstag, 12. Mai 2016*

HOT-SPOT-TALK für junge Leute ab 17  
19.00 Uhr Pfarrsaal Hohenems St. Karl  
Thema noch offen  
mit Bischof Benno Elbs

### *Mittwoch, 29. Juni 2016*

09.00 – 15.00 Uhr  
3. Lehrlingswallfahrt der Diözese Feldkirch von  
Feldkirch nach Göfis  
unter dem Motto „Helden des Alltags“

Nähere Informationen zu all den Angeboten beim  
Referat für Berufungspastoral.  
Mail: juergen.mathis@kath-kirche-vorarlberg.at  
Tel.: 05522 3485 – 304

## 40. PERSONALNACHRICHTEN

*Pfarrer Mag. Manfred Fink* wurde in der konstituierenden Sitzung der Liturgiekommission vom 2. Dezember 2015 mit absoluter Mehrheit zum Vorsitzenden gewählt und von Bischof Benno bestätigt.

*Br. Mag. Thomas Miczek OFMCap* wurde mit 1. März 2016 von Bischof Benno zum Seelsorger an der Justizanstalt Feldkirch ernannt.

## 41. RELIGIONSUNTERRICHT AN PFLICHTSCHULEN IM SCHULJAHR 2016/2017

### *Zuständigkeit und Personalplanung*

Die personelle Besetzung des Religionsunterrichts ist ausschließlich Angelegenheit der Diözese. Daher können **sämtliche Anstellungsverfahren nur über das Schulamt der Diözese Feldkirch** erfolgen. Da die Ausgangssituationen und Ausbildungen der ansuchenden Religionslehrer/-innen unterschiedlich sind, müssen sie erst vom Schulamt der Diözese geprüft werden. Mögliche Bewerber/-innen können von den Direktoren/-innen, Kollegen/-innen und vom jeweiligen Ortspfarrer angefragt und dem Schulamt **vorgeschlagen** werden, allerdings ohne **Zusagen von Stundenkontingenten**.

### *Stundenausmaß kath. Religion*

Das gesetzlich geregelte Stundenausmaß für den kath. Religionsunterricht beträgt 2 Wochenstunden. Das Wochenstundenausmaß darf **ohne Zustimmung** des Schulamtes **nicht reduziert** werden.

In Volksschulen mit **Grundstufe I und II** ist der Religionsunterricht **in diesem Modell** zu führen, damit



für die Schüler/innen das vorgesehene Stundenausmaß von zwei Wochenstunden gewährleistet ist.

### **Personalplanung für das Schuljahr 2016/17 / Meldungen an das Schulamt**

**Alle personellen Änderungen den kath. Religionsunterricht betreffend** (Dienstaustritte, Abgabe von Stunden oder Dienstantritte, z. B. nach Karenz, sowie Erhöhung des Stundenausmaßes, etc.), sind dem Schulamt der Diözese Feldkirch schriftlich bis spätestens 30.04.2016 mitzuteilen.

Zur Abklärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: 05522 3485-306 oder schulamt@kath-kirche-vorarlberg.at.

HR Mag. Theodor Lang  
Schulamtsleiter

## **42. DAHOP-VORARLBERG**

### **Bezeichnung**

Der DAHOP-Vorarlberg - diözesaner Arbeitskreis für Homosexuellenpastoral - ist eine Einrichtung der Diözese Feldkirch zur Begleitung und Unterstützung homosexueller Männer und Frauen und deren Angehörigen.

Der Arbeitskreis ist im Ehe- und Familienzentrum angesiedelt. Dessen Leiter Mag. Edgar Blum trägt die Verantwortung für die Arbeit der Gruppe. Die Mitglieder werden in Abstimmung mit dem Vorstand des efz ernannt. Derzeit sind das:

- Mag. Edgar Ferchl-Blum, Leiter des efz
- Dr. Susanne Winder, efz-Vorstand, Lebens- und Sozialberaterin
- P. Pepp Steinmetz, Steyler Missionar, Seelsorger im BH St. Arbogast
- Johannes Heil, Lebens- und Sozialberater, Seelsorger

Als Basisdokument dient das Grundlagenpapier vom 03.07.2015, das von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet und von Bischof Dr. Benno Elbs bestätigt worden ist.

### **Aufgaben**

**Begegnung ermöglichen** und so gegenseitiges Verständnis wachsen lassen, für das Akzeptieren des Andersseins des Anderen.

### **Beratung und Begleitung**

Menschen jeglicher sexueller Orientierung haben Anspruch auf seelsorgliche Beratung und Begleitung (Beratungsgespräche, geistliche Begleitung, Begleitung in Krisen ..).

- Für direkt Betroffene: kompetente AnsprechpartnerInnen, qualifizierte BeraterInnen und BegleiterInnen für Beratung und geistliche Begleitung
- Für Eltern und Angehörige: Ansprechpartner sein und kompetente Beratung und Begleitung Eltern und Angehörige

### **Bildung und Anwaltschaft**

- Inner- und außerkirchliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Einsatz für die Rechte und den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Menschen

Mag. Edgar Ferchl-Blum  
Leiter efz

## 43. STATUTEN DER „ARBEITSSTIFTUNG DER CARITAS DER DIÖZESE FELDKIRCH“

### *I. Präambel*

Die Caritas sieht es als eine ihrer Aufgaben, am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen Beschäftigung zu ermöglichen, sie in ihrer Qualifizierung zu unterstützen und wieder an den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Um diesen Auftrag gemeinsam mit den Fördergebern und Partnereinrichtungen zu erfüllen, errichtet die Diözese Feldkirch einen eigenen kirchlichen Rechtsträger.

Die kirchliche „Arbeitsstiftung der Caritas der Diözese Feldkirch“, welche mit gesondertem Dekret errichtet wird, soll insbesondere den Auftraggebern bzw. Subventionsgebern neben einer abgegrenzten und rechtlich klaren Struktur zur finanziellen Abwicklung auch eine effiziente und transparente Prüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Fördermittel ermöglichen. Darüber hinaus steht die „Arbeitsstiftung der Caritas der Diözese Feldkirch“ zur Abwicklung aller sonstigen Aufgaben offen, welche die Stiftung „Caritas der Diözese Feldkirch“ bei der Erfüllung ihres Zwecks unterstützen. Damit gegenständliche Stiftung auch im staatlichen Bereich eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt und den Stiftungszweck erfüllen kann, werden diese Statuten samt gesondertem Errichtungsdekret beim Kultusamt hinterlegt (vgl. Konkordat 1934, Art. II).

### *II. Rechtsform, Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

Mit gesondertem Dekret vom 25. Februar 2016 errichtet Bischof Dr. Benno Elbs die „Arbeitsstiftung der Caritas der Diözese Feldkirch“ (nachfolgend „Stiftung“) als kirchliche Stiftung, welche den Status einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich genießt (CC. 114 und 116 CIC). Der Sitz der Stiftung ist in der Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch. Die Stiftung ist primär in der Diözese Feldkirch tätig.

### *III. Zweck der Stiftung*

Zweck der Stiftung ist es, geförderte Arbeitsplätze für die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen zur Verfügung zu stellen. Letztlich verfolgt die Stiftung das Ziel, dass die betroffenen Menschen (wieder) einen Arbeitsplatz auf dem herkömmlichen Arbeitsmarkt finden.

Die Stiftung versteht sich als Rechtsträger, um Assistenzleistungen für die „Caritas der Diözese Feldkirch“ zu erbringen. Sie kann insbesondere soziale Integrationsunternehmen führen.

Die „Arbeitsstiftung der Caritas der Diözese Feldkirch“ steht zudem zur Abwicklung aller sonstigen Aufgaben offen, welche die kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese Feldkirch“ bei der Erfüllung ihres Zwecks unterstützt.

Der Zweck der Stiftung ist nicht auf Gewinn gerichtet, dient ausschließlich und unmittelbar Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), insbesondere

- gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 35 und 37 der BAO
- kirchlichen Zwecken im Sinne des § 38 der BAO

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

- Es darf keine Person durch der Stiftung zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der gemeinnützige Stiftungszweck wird durch den Einsatz der unter dem nächsten Aufzählungspunkt genannten materiellen und ideellen Mittel verfolgt.

#### **IV. Mittel der Stiftung**

Die für den Zweck und die Aufgaben der Stiftung erforderlichen ideellen und finanziellen Mittel werden u. a. gebracht durch:

##### **materielle Mittel**

- Subventionen der öffentlichen Hand, insbesondere durch Gebietskörperschaften und das Arbeitsmarktser-vice
- Zuwendungen kirchlicher Rechtsträger
- Spenden und Sammlungen aller Art
- Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen
- Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Beiträge von Freundeskreisen und Förderern
- Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Sponsorgelder
- Erträge aus der Führung von sozialen Integrationsunternehmen, aus der Erbringung von Assistenzleistungen an die „Caritas der Diözese Feldkirch“ und andere gemeinnützige Rechtsträger und aus vergleichbaren unternehmerischen Tätigkeiten
- Erträge aus der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung
- Erträge aus Veranstaltungen
- sonstige Zuwendungen und Erträge

##### **ideelle Mittel**

- Publikationen aller Art in Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen elektronischen Medien
- Tätigkeitsberichte und sonstige Werbemittel
- Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften und sonstigen, insbesondere kirchlichen Rechtsträgern
- Mitarbeit in fachlichen Foren
- Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften aller Art
- Führung von Integrationsunternehmen, gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten, sozialökonomischen Betrieben udgl.
- gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung
- sozialpädagogische Betreuung und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung von Personen in Beschäfti-

gungsprojekten, sozialökonomischen Betrieben, Betrieben zur gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung udgl.

- Versammlungen sowie Vortrags- und vergleichbare Veranstaltungen

#### **V. Organe und deren Aufgaben**

##### **1. Stiftungskuratorium der „Arbeitsstiftung der Caritas der Diözese Feldkirch“**

Dieses setzt sich - jeweils von Amts wegen - aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Generalvikar der Diözese Feldkirch
- Direktor der Stiftung „Caritas der Diözese Feldkirch“ bzw. dessen Stellvertreter
- Leiter der Arbeitsprojekte innerhalb der „Caritas der Diözese Feldkirch“
- Einem aus dem Kuratorium der Stiftung „Caritas der Diözese Feldkirch“ entsandten Mitglied
- Einem Vertreter der Finanzkammer der Diözese Feldkirch

Das Stiftungskuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Alle Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

Das Kuratorium übt seine Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung aus und entscheidet über die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens im Sinne dieser Statuten sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen allenfalls erzielten Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen. Unabhängig davon übt der Ortsordinarius sein Aufsichtsrecht aus.

2. Der vom Bischof ernannte Geschäftsführer legt dem Stiftungskuratorium jährlich bis spätestens 31. Mai einen Geschäftsbericht vor.

3. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung alleine nach außen. Er beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Kuratoriumssitzung ein. Der Geschäftsführer hat die laufenden Agenden zu besorgen und die Erreichung des Stiftungszwecks zu verfolgen.

4. Sofern als Geschäftsführer ein Mitglied gemäß V.1. bestellt wird, kann dieser nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

#### **VI. Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Statutenänderung**

- Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stiftung und folgt damit den Regeln des CIC über öffentlich kirchliche Vermögenswerte.
  - Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet den Gläubigern gegenüber nur das Stiftungsvermögen.
  - Die Mittel der Stiftung werden ausschließlich und unmittelbar für die angeführten Zwecke verwendet.
  - Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung des Stiftungscharakters sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu verwalten.
- Jede Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Ortsordinarius.

#### **VII. Liquidation**

Für diesen Fall, dass das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht oder wenn Umstände eintreten, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen, kann die Stiftung auf Basis der Bestimmungen des Kirchenrechts nach Begleichung offener Forderungen (z. B. Darlehen) aufgehoben werden. Allfällig verbleibendes Vermögen ist bei Wegfall des begünstigten Stiftungszwecks oder bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung gemäß Stiftungszweck zu verwenden, somit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwe-

cke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Stiftung verfolgen.

#### **VIII. Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Die in den Statuten gewählten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich in gleicher Weise auf männliche wie weibliche Personen.

#### **IX. Inkrafttreten**

Die Statuten treten am 25. Februar 2016 in Kraft.

Feldkirch, am 25. Februar 2016

Dr. Gerhard Walser  
Bischöflicher Notar

Dr. Benno Elbs  
Diözesanbischof

## **44. INFORMATIONEN AUS DEM PGR-REFERAT**

Am 19. März 2017 finden die Pfarrgemeinderatswahlen in allen Diözesen Österreichs statt. Das Motto der Pfarrgemeinderatswahl lautet: „Ich bin da.für“.

In der Vorbereitung auf die Pfarrgemeinderatswahl wurden sowohl im Priesterrat wie auch im Pastoralrat der Diözese Feldkirch Anpassungen der Pfarrgemeinderatsordnung beschlossen.

Im Wesentlichen resultiert dieser Anpassungsbedarf aus den Rahmenbedingungen eines Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraumes. Darüber hinaus hat das Thema „Familie“ in der Bischofssynode zur Familienpastoral eine verstärkte Aufmerksamkeit bekom-

men. Deswegen wurde in der Pfarrgemeinderatsordnung die Möglichkeit geschaffen, dass neben der eigenen Stimme eine zusätzliche Stimme als Familie durch einen Erziehungsberechtigten abgegeben werden kann.

## 45. PFARRGEMEINDERATSORDNUNG

### *Pfarrgemeinderatsordnung*

Diese Ausgabe umfasst die Pfarrgemeinderatsordnung der Diözese Feldkirch, bestehend aus:

- I. Statut (ST)
- II. Geschäftsordnung (GO)
- III. Wahlordnung (WO)

Angeschlossen sind:

- IV. Richtlinien für den diözesanen Wahlvorstand
- V. Richtlinien für die Schlichtungsstelle

Die vorliegende Fassung wurde nach der Beratung im Pastoralrat (3.2.2016) von Diözesanbischof Dr. Benno Elbs mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft gesetzt und im Feldkircher Diözesanblatt (48. Jg., Nr. 3/4 vom März/April 2016) veröffentlicht.

### **I. Statut**

#### **A Präambel**

– Die Pfarrgemeinde ist eine territorial oder personal bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Diözese und durch diese mit der einen Weltkirche verbunden.

– Sie weiß sich zur Feier des Gottesdienstes und zum Aufbau der Glaubensgemeinschaft gerufen, zur Verkündigung und zum Dienst am Nächsten gesendet, für alle Menschen in ihrem Gebiet bzw. Bereich.

– In der Pfarrgemeinde gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Geistesgaben (Charismen) und Berufungen. Im Vertrauen auf das Wirken des Hl. Geistes sind die Christ(inn)en befähigt und gerufen, für die Erneuerung und den Aufbau der Pfarrgemeinde Dienste zu übernehmen und ihre Überzeugungen, das Wohl der Pfarrgemeinde betreffend, einzubringen. So ist die Pfarrgemeinde in Gemeinschaft mit Christus Subjekt und Trägerin der Pastoral.

– Leiter der Pfarrgemeinde und Vorsteher der Eucharistie ist ein Priester. Der Leitungsdienst ist eine Gabe des Geistes, die der Einheit des Ganzen dient, sich immer wieder auf die anderen Charismen ausrichtet, diese entdeckt, anerkennt und zu entfalten hilft. Kleriker und Lai(inn)en sind gemeinsam verantwortlich für das Leben der Pfarrgemeinde.

#### **1 Grundaufträge**

Von den Worten und Taten des Herrn werden theologisch vier Grundaufträge abgeleitet. Diese gehören zum Fundament jeder christlichen Gemeinde.

- Martyria – Verkündigungsdienst
- Liturgia – Gottesdienst
- Diakonia – Dienst am Nächsten
- Koinonia – Dienst an der Gemeinschaft

#### **1.1 Verkündigungsdienst (Glaubenszeugnis)**

Jeder Christ, jede Christin und jede christliche Gemeinde leben besonders auch aus der Begegnung mit dem Wort Gottes. Im Zeugnis und in der Weitergabe des Glaubens geht es immer um die Wahrnehmung, Deutung und Bewältigung der ganzen Lebenswirklichkeit des Menschen. Herausgefordert

durch die jeweils konkrete Lebenssituation bemühen sich jeder Christ, jede Christin und jede christliche Gemeinde um ein glaubwürdiges Zeugnis und um entsprechende Hilfe in Wort und Tat.

Dieser Grundauftrag verwirklicht sich besonders in persönlichen Glaubenszeugnissen, Glaubensgesprächen, in der Sakramenten- und Bibelpastoral, Erwachsenenbildung, im Schrift- und Medienapostolat, Pfarrbrief u.a.

### **1.2 Gottesdienst (Glaubensfeier)**

Jeder Christ, jede Christin und jede christliche Gemeinschaft leben von der liebenden Zuwendung Gottes, die sich vor allem im Gottesdienst heilbringend äußert. Die Pfarrgemeinde feiert den Glauben in verschiedenen Gottesdienstformen. Quelle und Höhepunkt aller liturgischen Feiern ist die Eucharistie. Andere liturgische Feiern sind: Spendung der Sakramente, Stundengebet, Begräbnisfeiern, Wortgottesdienste, Bußgottesdienste, Andachten, Segnungen, Prozessionen u. a. Dieser Grundauftrag verwirklicht sich in der aktiven Mitfeier aller, besonders in einer lebendigen und auf die Mitfeiernden bezogenen Vorbereitung und in vielfältigen liturgischen Diensten.

### **1.3 Dienst am Nächsten (Glaubenstat)**

Jeder Christ, jede Christin und jede christliche Gemeinde leben aus dem durch die Tat bezeugten Glauben. In der konkreten Begegnung mit dem Leid und der Not des Nächsten erfahren jeder Christ, jede Christin und die Pfarrgemeinde tiefe Dimensionen des Lebens und der Gegenwart Gottes. Dieser Grundauftrag verwirklicht sich in der Nächstenliebe, besonders in der Sorge um Notleidende, in der Begleitung von Kranken, Sterbenden, geistig und seelisch Belasteten, im Einsatz für Randgruppen (Obdachlose, Fremde, Flüchtlinge, Strafentlassene u. a.) und im Engagement für weltweite Gerechtigkeit und Frieden.

### **1.4 Dienst an der Gemeinschaft (Glaubensgemeinschaft)**

Jesus hat die Kirche als Gemeinschaft gestiftet. Der Glaube der einzelnen Christ(inn)en ist verwiesen auf die Gemeinschaft der Glaubenden, in der das „Reich Gottes“ erfahrbar wird.

Dieser Grundauftrag verwirklicht sich durch die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Pfarrgemeinde, besonders im Pfarrgemeinderat, in pfarrlichen Gruppen und apostolischen Bewegungen, in gemeinschaftsbildenden Diensten (Kinder- und Jugendpastoral, Wohnviertelapostolat, Besuchsdienste, Betreuungsdienste, Pfarrfest u. a.) sowie in der Förderung und Einbeziehung aller Talente und Charismen zum Aufbau der Pfarrgemeinde.

## **B Geltungsbereich und Bestimmungen**

### **1 Der Pfarrgemeinderat („PGR“)**

**1.1 Der PGR** ist auf Grundlage von CIC 536 in der Pfarre jenes Gremium, in dem unter dem Vorsitz des Pfarrers/des Moderators bzw. des für die Leitung der Pfarre zuständigen Priesters die Seelsorge gefördert und die Fragen beraten werden, die die Ausrichtung und Gesamtentwicklung der Pfarrgemeinde betreffen. Auf diese Weise gestalten gewählte und berufene Katholik(inn)en den Weg der Pfarrgemeinde als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen entscheidend mit.

### **1.2 Funktionsdauer**

Die Funktionsdauer des PGR beträgt fünf Jahre.

### **2 Aufgaben des PGR**

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung im PGR sind die grundsätzlichen Fragen des pfarrlichen Lebens. Dazu gehören u. a.:

### **2.1 Personalfragen**

Im Zuge von Neubesetzungen in der Pfarreileitung

wird der/die geschäftsführende Vorsitzende des PGR von der Diözesanleitung informiert und, wenn er/sie es wünscht, angehört. Ebenso bei der Besetzung von Pastoralassistent(inn)en-Stellen mit dem Arbeitsschwerpunkt in der betreffenden Pfarre. Der PGR kann dem Pfarrer/dem Moderator bzw. dem mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester die Hälfte der Kandidat(inn)en für den zu bestellenden Pfarrkirchenrat vorschlagen.

Der PGR „beruft“ für jede der drei Dimensionen Diakonie, Verkündigung, Liturgie eine/n „Beauftragte/n“.

In den Pfarren eines Seelsorgeraums wird die operative Leitung der Pfarrgemeinde beauftragt durch den jeweiligen Pfarrgemeinderat, gemeinsam mit dem Moderator und unterstützt durch den/die Organisationsleiter/in. Das Leitungsmodell soll sich an den Richtlinien für Pastoralteams orientieren unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten, der Traditionen und Notwendigkeiten der Pfarre.

Der PGR achtet auf eine gute „Engagement-Kultur“ in der Pfarre, d. h. auf freundliche und förderliche Bedingungen für die ehrenamtlich engagierten Personen und Gruppen, sodass möglichst viele das Ihre, entsprechend ihren Berufungen, ihren Charismen und ihren Anliegen beitragen können. Er stützt beispielsweise die Eigenverantwortung und Selbstorganisation der Engagierten und berät im PGR Fragen der Spesenabgeltung mit dem Ergebnis einer Empfehlung an den PKR.

### **2.2 Gemeindeentwicklung**

Der PGR reflektiert die Gesamtentwicklung des pfarrgemeindlichen Lebens. Er setzt sich mit den bedeutsamen Veränderungen auseinander, deutet diese und entwirft Handlungsperspektiven.

Dabei achtet der PGR darauf, dass die Pfarrmitglieder, insbesondere auch die Jugendlichen, in ihrer

Einschätzung der Situation und der anstehenden Schritte gehört und wertgeschätzt werden. Hierbei soll erwähnt werden, dass die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Pfarre alle Mitglieder des PGR's trifft.

So ist der PGR gleichsam der „Anwalt“ für die Gemeindeentwicklung. Er orientiert sich dabei an der Botschaft Jesu Christi und dem Auftrag der Kirche unter den konkreten Gegebenheiten. „Was ist die Berufung unserer Pfarrgemeinde hier und heute?“ lautet die entscheidende Frage. Damit leistet der PGR einen wesentlichen Beitrag zur Verheutigung des Evangeliums und des kirchlichen Lebens im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils.

### **2.3 Pastorale Konzepte, Schwerpunkte, Gottesdienstordnung**

Der PGR berät die pastoralen Konzepte und Schwerpunktsetzungen in der Pfarrgemeinde, u. a.:

- Konzepte der Sakramentenspendung und -vorbereitung
- Die Setzung von Jahresschwerpunkten
- Angebote und Beteiligungsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Paare, Familien, ältere und alte Menschen.
- Pastorale Nutzungskonzepte von Gebäuden und Räumlichkeiten, speziell im Rahmen der Planung von Renovierungen, Um- und Neubauten.

In die Zuständigkeit des PGR fällt auch die Mitverantwortung für eine stimmige Gottesdienstordnung. Das gilt besonders auch in der Situation der Bildung oder Veränderung eines Pfarrverbandes, wenn die Gottesdienstordnungen der beteiligten Pfarren aufeinander abgestimmt werden müssen.

### **2.4 Vertretung der Anliegen der Pfarrgemeinde**

Der PGR tritt für die Anliegen der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, im Dekanat und in der Diözese ein.

## **2.5 Pfarrverband- und Seelsorgeraum-Gremien**

**2.5.1** Im Pfarrverband läuft die überpfarrliche Koordination über die gemeinsamen Sitzungen der PGR's und über das Team zur Koordination des Pfarrverbandes. Für Themen, die für die einzelnen Pfarren von grundsätzlicher Bedeutung sind und der jeweiligen PGR deshalb in seiner Zuständigkeit sieht, bleibt das Koordinationsteam in seinen Beschlüssen von der Zustimmung des PGR abhängig.

**2.5.2** Anders ist das im Seelsorgeraum: Dort sind die PGR's bei Themen, die für den Seelsorgeraum als Ganzes von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Zustimmung der Seelsorgeraumleitung und des Seelsorgeraumrates abhängig.

Im Übrigen siehe 8.2 der Richtlinien zum Pastoral-Team.

## **3 Zusammensetzung des PGR**

**3.1** Der PGR setzt sich zusammen aus:

- dem Pfarrer/dem Moderator bzw. dem mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester
- amtlichen Mitgliedern
- gewählten Mitgliedern
- kooptierten Mitgliedern

### **3.2 Mitglieder von Amts wegen / aufgrund ihrer Aufgaben sind:**

- die in der Pfarrseelsorge hauptamtlich tätigen Priester
- die Diakone (in ihrer Haupt-Einsatzpfarre)
- in der Pfarrgemeinde hauptamtlich tätige Pastoralassistent(inn)en
- die Mitglieder des Pastoralteams

In den einzelnen Seelsorgeräumen beschließt das Seelsorgeraum-Leitungsteam, welche Priester und/oder hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) von Amts wegen in den Pfarrgemeinderäten der Pfarren eines Seelsorgeraumes Mitglied sind.

### **3.3 Gewählte Mitglieder:**

Diese werden von der Pfarrgemeinde gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Sie sollen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des PGR ausmachen.

### **3.4 Kooptierte Mitglieder**

Das sind jene Personen, die auf Vorschlag eines Pfarrgemeinderatsmitgliedes durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestellt werden. Dabei sollen besonders berücksichtigt werden:

- Personen mit Charismen und speziellen Fähigkeiten oder Sachkenntnissen
- Religionslehrer/innen,
- Vertreter/innen von Orden und geistlichen Gemeinschaften etc. Sie dürfen stets nur einem PGR angehören.

## **4 Zahl der Mitglieder**

Die Gesamtzahl der Mitglieder des PGR soll sich nach der Größe und Struktur der Pfarre richten. Zu beachten ist, dass der PGR sich mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern zusammensetzt (vgl. 3.3). Zur Orientierung können folgende Richtwerte dienen:

bis 1500 Einwohner/innen	9 Mitglieder
3000	11
6000	13
über 6000	15 Mitglieder.

## **5 Ausscheiden von Mitgliedern**

### **5.1 Hinsichtlich des Ausscheidens**

aus dem PGR gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Die Mitgliedschaft endet durch

- Ablauf einer Funktionsperiode,
- freiwilligen Verzicht,
- Wegfall der Voraussetzungen, Ausscheiden aus dem Amt, der Aufgabe, kraft dessen/deren jemand Mitglied des PGR ist,
- Wohnortwechsel,
- Tod,



- Enthebung durch den Diözesanbischof,
- Absetzung: Mitglieder können vorzeitig abgesetzt werden, wenn der PGR einen begründeten Absetzungsantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt und der Bischof diesem Antrag zustimmt (Absetzungsgründe sind z. B. dauerndes Stören, längeres unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, usw.).

**5.2 Scheidet ein PGR-Mitglied** vorzeitig aus, so soll der PGR ein neues Mitglied unter Berücksichtigung des Ergebnisses der PGR-Wahl kooptieren.

## **6 Vorsitz**

### **6.1 Der Vorsitzende des PGR**

ist der Pfarrer/Moderator bzw. der mit der Leitung der Pfarre beauftragte Priester.

### **6.2 Der PGR hat ein Mitglied**

zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden und allenfalls einen/eine Stellvertreter/in zu wählen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie erfordert die einfache Mehrheit.

## **7 Schriftführer/in**

Der/die Schriftführer/in erstellt die Protokolle der Pfarrgemeinde- ratssitzungen. Der/die Pfarrsekretär/in kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden als Schriftführer/in herangezogen werden. Ansonsten ist ein/e Schriftführer/in gemäß den obigen Bestimmungen 6.2 zu bestellen.

## **8 Pfarrkirchenrat**

### **8.1 Der Pfarrkirchenrat**

hat in der Pfarrgemeinde die kirchliche Vermögensverwaltung und die Baulastangelegenheiten im Sinne der geltenden Pfarrkirchenratsordnung zu besorgen.

### **8.2 Die Bestellung**

des Pfarrkirchenrates, seine Stellung zum PGR und seine Arbeitsweise sind in der Pfarrkirchenratsordnung festgelegt.

### **8.3 Die Verflechtung**

von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und bei wichtigen Entscheidungen gemeinsames Vorgehen. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit ist der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Pfarrkirchenrat (nachfolgend „PKR“) delegiertes Mitglied des PKR im Pastoralteam, und damit auch im PGR, vertreten (Pkt. 2 der Richtlinien zum Pastoralteam).

Die Gremien PGR und PKR sollen gut zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die laufende Arbeit informieren, entweder durch gemeinsame Sitzungen, den Austausch von Ergebnisberichten oder (auszugsweise) von Sitzungs-Protokollen.

## **9 Aufsicht**

Die Tätigkeit des PGR unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariats. Falls der PGR gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstößt, hat das Bischöfliche Ordinariat das Recht, einen solchen Beschluss aufzuheben.

## **II. Geschäftsordnung**

### **1 Einberufung**

**1.1 Die/der geschäftsführende** Vorsitzende hat die Aufgabe, den PGR im Einvernehmen mit dem Pfarrer/Moderator bzw. mit dem mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens 3 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung zugestellt sein.

**1.2 Der PGR tritt regelmäßig**, mindestens aber viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

In den Pfarrverbänden soll es in regelmäßigen Abständen sowohl eine gemeinsame Klausur aller PGR's geben, bei denen es um die Weiterentwicklung der Pastoral im Pfarrverband als Ganzes geht, als auch eine Klausur in den einzelnen Pfarren. Insbesondere sollen auch überpfarrliche Initiativen und Angebote in den Blick genommen werden. Bei dieser Klausur kann der/die zuständige regionale Pfarrbegleiter/in der Diözese dabei sein, um bei Bedarf die Umsetzung der geplanten Schritte begleiten zu können.

Abgestimmt mit der Arbeitsweise und Sitzungshäufigkeit des Seelsorgeraum-Rates soll es auch in den Seelsorgeräumen gemeinsame Sitzungen aller PGR's zur Bearbeitung jener Themen geben, die in der primären Zuständigkeit der Pfarren liegen und einer seelsorgeraumweiten Koordination bedürfen.

**1.3 Außerordentliche Sitzungen** sind einzuberufen, wenn sie der Bischof oder der Pfarrer/Moderator bzw. der mit der Leitung der Pfarre beauftragte Priester anordnet oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

## **2 Tagesordnung**

### **2.1 Die Tagesordnung**

ist von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Pfarrer/Moderator bzw. mit dem mit der Leitung beauftragten Priester zu erstellen. Die Themen werden sich vielfach aus der Arbeit des Pastoralteams ergeben.

### **2.2 Anträge**

können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der PGR-Sitzung schriftlich eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge können bis vor Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich einge-

bracht werden. Ihre Zulassung bedarf der einfachen Mehrheit.

## **3 Vorsitz**

### **3.1 Die Sitzung**

wird von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet, sofern der Pfarrer/Moderator bzw. der mit der Leitung beauftragte Priester die Leitung nicht selbst übernimmt. Bei Verhinderung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden kann vom Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in der/des geschäftsführenden Vorsitzenden, sofern eine/r bestellt worden ist, ansonsten jedes andere Mitglied mit der Sitzungsleitung betraut werden.

**3.2 In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen** ist es für den Pfarrer bzw. Moderator oftmals nicht möglich, in den einzelnen Pfarren an allen Sitzungen teilzunehmen. Vom Pfarrer eines Pfarrverbandes bzw. Moderator eines Seelsorgeraumes wird erwartet, dass er zusätzlich zur gemeinsamen Klausur bzw. zu den gemeinsamen Sitzungen aller PGR's des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraumes jährlich zumindest an zwei PGR-Sitzungen in jeder Pfarre teilnimmt. Wenn darüber hinaus der PGR auch ohne den Pfarrer bzw. den Moderator zusammentritt, entlastet das zum einen den Pfarrer bzw. Moderator und führt zum anderen den PGR schrittweise in jene größere Verantwortung, die ihm künftig zukommen wird.

## **4 Beschlussfassung**

**4.1 Der PGR ist beschlussfähig**, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen der bischöflichen Behörde einberufene Sitzung handelt oder wenn er zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

#### **4.2 Die Beschlüsse**

werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in der PGR-Ordnung für die betreffende Frage nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.

#### **4.3 Die Beschlüsse**

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Pfarrers/Moderators bzw. des mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priesters. In Pfarren eines Pfarrverbandes bzw. eines Seelsorgeraumes ist der PGR auch beschlussfähig, wenn der Pfarrer bzw. der Moderator an der Sitzung nicht teilnimmt. Voraussetzung ist, dass der Pfarrer bzw. der Moderator sein Einverständnis zum Inhalt der Tagesordnung im Vorhinein der/dem ggf. Vorsitzenden schriftlich mitteilt und dass er das Protokoll der Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung unterschreibt und damit den Inhalt der Beschlussfassung bestätigt. In einem solchen Fall soll das Protokoll den Gesprächsverlauf und die wichtigen Argumente und Einwände bestmöglich wiedergeben. Protokolle ohne Unterschrift des zuständigen Pfarrers/Moderators bzw. des mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priesters sind unwirksam.

Versagt der Pfarrer, der Moderator bzw. der mit der Leitung der Pfarre beauftragte Priester einem Mehrheitsbeschluss des PGR die Zustimmung, muss er seine Gründe kundtun. Es besteht für den PGR die Möglichkeit des Einspruchs, wenn 2/3 der Mitglieder dem zustimmen. Der/die geschäftsführende Vorsitzende hat diesen Einspruch innerhalb von 14 Tagen mit der Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls, das von der einfachen Mehrheit der PGR-Mitglieder genehmigt wurde, dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen.

#### **4.4 Die Abstimmungen**

in den PGR-Sitzungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Geheim mit Stimmzettel wird abgestimmt, wenn der/die Vorsitzende, der/die Sitzungs-

leiter/in oder ein Drittel der anwesenden PGR-Mitglieder dies beantragen.

**4.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet**, über den Inhalt der Beratungen die Verschwiegenheit und das Datengeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem PGR. Beschlüsse und andere Inhalte von allgemeinem Interesse sollen in geeigneter Form unter Wahrung des Datengeheimnisses der Pfarrgemeinde bekannt gegeben werden.

### **5 Protokoll**

#### **5.1 Über die Sitzungen**

ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in, von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Pfarrer/Moderator bzw. dem mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester zu unterzeichnen.

#### **5.2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:**

- Datum, Tagesordnung, Zahl der Anwesenden, Namen der entschuldigten und abwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, den vollen Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis
- Es soll spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung allen Mitgliedern zugesandt werden und muss in der folgenden Sitzung genehmigt werden.
- 

#### **5.3 Das Protokoll**

ist ein pfarramtliches Schriftstück und ist im Pfarrarchiv zu verwahren.

### **III. Wahlordnung**

#### **1 Wahlrecht**

**1.1 Aktiv wahlberechtigt sind alle** Katholik(inn)en, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrgemeinde haben.

- Ausnahmen von diesem Wohnsitzprinzip sind möglich: Der Wahlvorstand kann Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarre haben und bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich das Wahlrecht für die Pfarre beantragen, das Wahlrecht schriftlich einräumen. In diesem Fall hat der Wahlvorstand der Wahlpfarre den Wahlvorstand der Wohnsitzpfarre bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin von der Einräumung des Wahlrechtes an die betreffende Person in Kenntnis zu setzen. Das Wahlrecht besteht nur in einer Pfarre, ausgenommen Pkt. 1.3 der Wahlordnung (nachfolgend „WO“).
- Die Angehörigen von Ordensinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens haben ihren Hauptwohnsitz an dem Ort, wo das Ordenshaus liegt, dem sie zugeschrieben sind. Sie erwerben einen zweiten Wohnsitz in jener Pfarre, in der sie tatsächlich mindestens für fünf Jahre gelebt haben.

**1.2 Passiv wahlberechtigt sind alle** Katholik(inn)en, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz in der Pfarre haben oder andernfalls durch den Wahlvorstand das passive Wahlrecht eingeräumt bekommen haben (analog zu WO 1.1) und nach den Grundsätzen des Glaubens und in Gemeinschaft mit der Kirche leben.

**1.3 Ein/e Katholik/in**, der/die Mitglied einer Personalpfarre ist (z. B. Universitätspfarre, Militärpfarre etc.), kann auch in seiner/ihrer Wohnsitzpfarre das aktive Wahlrecht ausüben, aber nur in einer Pfarrgemeinde das passive Wahlrecht wahrnehmen.

**1.4 Für die gute Entwicklung der** Pfarrgemeinden ist es von großer Bedeutung, dass die Anliegen und Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Familien mit Kindern gesehen und sie bestmöglich integriert werden. Entsprechend soll ihnen bei der Wahl ein besonderes Gewicht verliehen werden.

Für einen Haushalt, in dem Kinder leben, die bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch nicht wahlberechtigt sind, wird einem/einer wahlberechtigten erziehungsberechtigten Person über das allgemeine Wahlrecht hinaus das Recht eingeräumt, eine zusätzliche Stimme abzugeben. Das Recht kann pro Haushalt ausschließlich von einer/einem Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

Bei der Erfassung der Wahlberechtigten (WO 5) ist das Wählerverzeichnis mit Hilfe des Pfarrverwaltungsprogramms so vorzubereiten, dass daraus die Berechtigung zu einer Familienstimme hervorgeht.

Um das Wahlgeheimnis auch beim Familienstimmzettel zu wahren, wird der Familienstimmzettel in ein eigenes Kuvert gegeben.

Die Abgabe einer Familienstimme ist auf dem Wählerverzeichnis bei der jeweiligen Person entsprechend zu vermerken.

Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Familienstimmen soll bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gesondert ausgewiesen werden (WO 15).

## **2 Vorbereitung der Wahl durch den Pfarrgemeinderat**

**2.1 Bestellung eines Wahlvorstandes** (siehe WO 3.1 und 3.2).

**2.2 Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder** (ST.B.3 und ST.B.4).

**2.3 Unterstützung des Wahlvorstandes** bei der Vorbereitung der Wahl und Ermittlung der Kandidat(inn)en.

**2.4 Beschlussfassung** bezüglich des Wahlmodus

### **3 Bestellung des Wahlvorstandes**

**3.1 Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl** ist durch den PGR mindestens 6 Monate vor der Wahl ein Wahlvorstand zu bestellen.

#### **3.2 Dem Wahlvorstand gehören an:**

der Pfarrer/Moderator bzw. der mit der Leitung der Pfarre beauftragte Priester oder eine von ihm beauftragte Person sowie weitere 3 bis 5 Personen, die vom PGR zu wählen sind. In Pfarrgemeinden, die erstmals einen PGR wählen, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Pfarrer/Moderator bzw. den mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester. In diesem Fall übernimmt der Wahlvorstand die dem PGR zugewiesenen Aufgaben (siehe WO 2).

#### **3.3 Der Wahlvorstand**

wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der der Bestätigung durch den Pfarrer/Moderator bzw. den mit der Leitung der Pfarre beauftragten Priester bedarf.

#### **3.4 Der Wahlvorstand**

ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden und dem Pfarrer/Moderator bzw. dessen Beauftragten wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

#### **3.5 In Zweifelsfällen**

ist der Sachverhalt dem diözesanen Wahlvorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

### **4 Aufgaben des Wahlvorstandes**

Aufgabe des Wahlvorstandes ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach den in dieser Wahlordnung angeführten Bestimmungen, insbesondere:

#### **4.1 Erfassung der Wahlberechtigten** (WO 5)

#### **4.2 Erstellung**

der je nach Wahlmodus erforderlichen Listen (WO 6 und 7),

#### **4.3 Antrag an den PGR**

betreffend die Anwendung eines bestimmten Wahlmodus (WO 6)

#### **4.4 Ausschreibung der Wahl** (WO 11)

#### **4.5 Vorbereitung der Stimmzettel**

(WO 9)

#### **4.6 Bestellung der Wahlkommission** (WO 12),

#### **4.7 Prüfung und Zählung**

der abgegebenen Stimmen

#### **4.8 Ermittlung und Bekanntgabe**

des Wahlergebnisses (WO 14 und 15)

#### **4.9 Entscheidung über Gültigkeit**

von Stimmzetteln (WO 9.7 und 9.8)

### **5 Erfassung der Wahlberechtigten**

Die Erfassung der Wahlberechtigten erfolgt durch Wählerverzeichnisse, die mit Hilfe des Pfarrverwaltungsprogramms erstellt werden (WO 13.6).

### **6 Wahlmöglichkeiten**

Die PGR-Wahl kann nach einem der beiden folgenden Wahlmodelle durchgeführt werden, worüber der PGR entscheidet:

- Kandidat(inn)enliste mit Ergänzungsmöglichkeit
- Urwahl

#### **7 Ermittlung und Erstellung der Kandidat(inn)enliste**

**7.1 Allen aktiv Wahlberechtigten** soll die Möglichkeit geboten werden, Kandidat(inn)envorschläge abzugeben. Zeitpunkt, Ort, Art und Weise werden vom Wahlvorstand festgelegt.

**7.2 Aus den Wahlvorschlägen** erstellt der Wahlvorstand die Kandidat(inn)enliste.

**7.3 In der Kandidat(inn)enliste** sind die Namen der Kandidat(inn)en in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse anzuführen. Die einzelnen Kandidat(inn)en haben zur Aufnahme in die Kandidat(inn)enliste und zur Mitarbeit im PGR ihr Einverständnis schriftlich zu erklären.

**7.4 Die Kandidat(inn)enliste** muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand erstellt und beschlossen werden.

## **8 Urwahl**

### **8.1 Bei der Urwahl**

ist die Zustimmung der Gewählten zur Mitarbeit im PGR nach der Wahl einzuholen.

**8.2 Der Stimmzettel** für die Urwahl hat jene Angaben zu enthalten, die in der WO 9.1 bis 9.4 und 9.6 enthalten sind.

### **9 Stimmzettel**

Der Stimmzettel muss folgende Angaben aufweisen:

**9.1 Name der Pfarrgemeinde**  
(und ggf. des Wahlsprengels)

**9.2 Wahltermin, Wahllokal(e) und Wahlzeiten**

**9.3 Zahl der zu wählenden Mitglieder**

**9.4 Eindeutige Hinweise**  
auf den Wahlvorgang und zur Gültigkeit der Stimmabgabe

### **9.5 Bei der Kandidat(inn)enliste**

mit Ergänzungsmöglichkeit sind auf dem Stimmzettel die Kandidat(inn)en mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Anschrift und Beruf in alphabetischer Reihenfolge und Leerzeilen für die Nennung von zusätzlichen Kandidat(inn)en (Ergänzungsmöglichkeit) anzubringen.

Der/die Wähler/in kann zusätzliche Personen nennen, jedoch darf die Zahl der angekreuzten Kandidat(inn)en und der zusätzlich genannten Personen die Zahl der gesamt zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig. Die genannten Personen müssen so bezeichnet sein, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Kann die Verwechslung einer Person nicht ausgeschlossen werden, gilt sie als nicht genannt.

### **9.6 Bei der Urwahl**

ist auf dem Stimmzettel darauf hinzuweisen, dass für eine gültige Stimmabgabe eine Verwechslung durch die Bezeichnung der gewählten Person ausgeschlossen werden muss (z. B. Junior, Senior etc.). Wenn auf dem Stimmzettel eine Person so bezeichnet wird, dass eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann, gilt die betreffende Person als nicht genannt. Außerdem muss der Stimmzettel so viele Leerzeilen enthalten, als Personen zu wählen sind.

### **9.7 Zur Gültigkeit des Stimmzettels**

ist erforderlich, dass mindestens ein, höchstens aber so viele Kandidat(inn)en angekreuzt und/oder benannt werden, als insgesamt Personen zu wählen sind.

### **9.8 Stimmzettel,**

auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden, über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluss der Zählung der Wahlvorstand.

### **9.9 Eine Briefwahl ist möglich.**

Der pfarramtliche Stimmzettel ist beim zuständigen Pfarramt rechtzeitig anzufordern und in einem verschlossenen Kuvert bis zum Schluss der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln (Datum des Einlangens).

### **9.10 Die Stimmzettel**

sind bis zu einem Monat nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur Rechtskraft eines allfälligen Berufungsverfahrens (siehe WO 16) versiegelt aufzubewahren.

### **10 Wahltermin**

Die Wahl des PGR findet jeweils zu einem gesamt-diözesan einheitlichen Termin statt, der von der bischöflichen Behörde festgelegt wird.

### **11 Wahlausschreibung**

Die Wahlausschreibung hat mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlvorstand in Form einer Aussendung an die gesamte Pfarrgemeinde zu erfolgen.

Die Aussendung hat zu enthalten:

- Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl
- die Erfordernisse einer gültigen Stimmabgabe
- Vorstellung der Kandidat(inn)en in geeigneter Weise
- Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl

Außerdem soll die Aussendung auf die Bedeutung und Aufgaben des PGR hinweisen.

Die Wahl soll darüber hinaus in geeigneter Form kundgemacht werden (z. B. Schaukästen, Verlautbarungen usw.).

### **12 Errichtung der Wahlkommission**

#### **12.1 Zur Durchführung**

der Stimmabgabe bestellt der Wahlvorstand für jedes vorgesehene Wahllokal eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen und nominiert auch deren Leiter/in.

#### **12.2 Dieser Wahlkommission**

können sowohl Mitglieder des Wahlvorstandes als auch andere Personen angehören; sie darf jedoch nicht nur aus Wahlkandidat(inn)en zusammengesetzt sein.

### **13 Durchführung der Wahl**

#### **13.1 Für die Wahl**

ist eine Wahlzelle, eine Wahlurne, ein Tisch mit Stimmzetteln, Briefumschlägen und Schreibbehelfen vorzubereiten.

#### **13.2 Für die Stimmabgabe**

ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Amtliche Stimmzettel können den Wahlberechtigten vor der Wahl zugestellt werden und sind im Wahllokal aufzulegen.

#### **13.3 Die Stimmabgabe**

findet vor den Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

#### **13.4 Jeder/Jede Wahlberechtigte**

darf nur einen Stimmzettel abgeben, es sei denn, es wird das Familienstimmrecht in Anspruch genommen.

#### **13.5 Jeder Stimmzettel**

wird in der Wahlzelle in einen Briefumschlag gegeben und dann vor der Wahlkommission in die Urne gelegt.

#### **13.6 Die Wahlkommission**

hat die Wähler/innen im Wähler(innen)verzeichnis anzuhaken.

Sie hat nach Abschluss der Wahl die Wahlurnen dem Wahlvorstand zu übergeben und diesen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zu unterstützen.

## **14 Ermittlung des Wahlergebnisses**

### **14.1 Nach Schluss der Stimmabgabe**

ist das Ergebnis der Wahl durch Auszählen zu ermitteln. Dabei ist die Anzahl der gesamten abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Personen in einer Wahlniederschrift festzuhalten, die vom Wahlvorstand zu unterfertigen ist. Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis festzustellen.

### **14.2 Gewählt sind jene**

Kandidat(inn)en, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

### **15.1 Der Wahlvorstand**

informiert nach Feststellung des Wahlergebnisses alle Kandidat(inn)en in geeigneter Form über den Ausgang der Wahl und holt die Zustimmung der Gewählten ein.

### **15.2 Innerhalb einer Woche**

ist das gesamte Wahlergebnis im Pfarramt in geeigneter Form aufzulegen. Bei der Veröffentlichung sind unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Pfarramt und auf die Einspruchsmöglichkeit zumindest die gewählten Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder in alphabetischer Reihenfolge - allenfalls ohne Stimmenanzahl - zu nennen.

### **15.3 Das Ergebnis der Wahl**

ist mittels Kopie der Wahlniederschrift binnen einer Woche an das Pastoralamt zu melden.

## **16 Einspruchsmöglichkeit**

### **16.1 Einspruch**

gegen das Wahlergebnis kann jede/r in der jeweiligen Pfarre aktiv Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben.

### **16.2 Der Wahlvorstand**

hat über den Einspruch zu beschließen und den Beschluss zu begründen. Der Beschluss ist jeder/jedem, die/der Einspruch erhoben hat, schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

### **16.3 Eine Berufung an den Bischof**

ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses möglich, dessen Entscheidung ist endgültig.

## **17 Konstituierung des neuen PGR**

### **17.1 Der Pfarrer/Moderator**

bzw. der mit der Leitung der Pfarre beauftragte Priester lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zur ersten Sitzung ein (Konstituierung).

Bei der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:  
Überblick über die Aufgaben des PGR  
Aushändigung der PGR-Ordnung  
Beratung und Beschlussfassung über zu kooptierende Mitglieder des PGR (ST.B.3.4)  
Gleichzeitig erlischt mit der konstituierenden Sitzung das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.

### **17.2 Eine zweite Sitzung des PGR**

hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Zu ihr hat der Pfarrer/Moderator bzw. der mit der Leitung der Pfarre beauftragte Priester nebst den amtlichen und gewählten gegebenenfalls



auch die kooptierten Mitglieder einzuladen. Bei dieser Sitzung werden unter Mitwirkung aller anwesenden Mitglieder die statutengemäßen Wahlen des/der geschäftsführenden Vorsitzenden und seines/seiner/ihrer Stellvertreters/in (ST.B.6) und des/der Schriftführers/in (ST.B.7) durchgeführt.

### **18 Bericht über die Konstituierung**

#### **18.1 Die vollständige Zusammensetzung des PGR**

und die Aufgabenverteilung sind innerhalb einer Woche nach der zweiten Sitzung des PGR der Pfarrgemeinde in geeigneter Form bekannt zu geben.

**18.2 Das Ergebnis der Konstituierung** ist unverzüglich nach der zweiten Sitzung in einem Bericht dem Pastoralamt (PGR-Referat) zur Bestätigung durch den Bischof vorzulegen.

## **IV. Richtlinie für den diözesanen Wahlvorstand**

### **1 Bestellung**

Der diözesane Wahlvorstand (DWV) setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Von Amts wegen gehören ihm der/die Leiter/in des Pastoralamtes, der/die Leiter/in des PGR-Referates und der/die Ordinariatskanzler/in an. Die anderen Mitglieder werden vom Bischof ernannt. Der DWV ist mindestens 6 Monate vor der Pfarrgemeinderatswahl zu bestellen. Bei Verhinderung kann im Einzelfall ein/e Vertreter/in benannt werden.

### **2 Zuständigkeit**

Der DWV ist jenes Gremium, das über Streit- und Zweifelsfälle in der Tätigkeit der örtlichen Wahlvorstände entscheidet (siehe WO 3.5).

### **3 Arbeitsweise**

Die erste Sitzung ist von dem/der Pastoralamtsleiter/in einzuberufen. Bei dieser Sitzung sind ein/e Vorsitzende/r und ein/e Schriftführer/in zu wählen. Dem/der Vorsitzenden obliegt die schriftliche Ein-

ladung zu den Sitzungen und deren Vorbereitung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der DWV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem DWV.

### **4 Schlussbericht und Auflösung des DWV**

Nach durchgeführter Wahl hat der DWV einen Schlussbericht über seine Tätigkeit an den Ordinarius zu übermitteln. Mit der Annahme des Schlussberichtes erlischt die Tätigkeit des DWV.

## **V. Richtlinien für die Schlichtungsstelle**

### **1. Zuständigkeitsbereich**

Die Schlichtungsstelle kann zur Schlichtung von Konflikten im Rahmen der PGR-Arbeit, ausgenommen die PGR-Wahl, beigezogen werden. Dadurch soll versucht werden, Konflikte auf lokaler und regionaler Ebene zu lösen. Ein Ansuchen um Einschaltung der Schlichtungsstelle ist schriftlich an das PGR-Referat der Diözese Feldkirch (Pastoralamt) zu richten. Das Ansuchen kann jede an einem Konflikt beteiligte Person stellen, sofern der Konflikt die Zusammenarbeit mit dem PGR betrifft.

### **2. Personelle Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Personen zusammen. Diese werden von dem/der PGR-Referenten/in und dem/der Pastoralamtsleiter/in für den Einzelfall so schnell wie möglich bestimmt. Über die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle und von der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist der Generalvikar unverzüglich zu informieren. Nach Festlegung der Zusammensetzung hat die Schlichtungsstelle ihre Arbeit unverzüglich aufzunehmen.

### **3. Aufgabe und Ziel**

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist, bei Konflikten vermittelnd einzugreifen und die Streitparteien bei der Konfliktlösung bzw. Konfliktregelung zu unterstützen. Ziel der Schlichtungsstelle ist es, einen von allen Beteiligten verbindlich akzeptierten Konsens herzustellen. Die Schlichtungsstelle ist nicht berechtigt, einen Schiedsspruch zu fällen.

Die Schlichtungsstelle hat alle Tätigkeiten schriftlich zu dokumentieren. Wenn sich erweist, dass keine Einigung erzielt werden kann, spätestens jedoch nach 6 Monaten, ist ein Bericht an den Bischof oder an den Generalvikar zu übermitteln und die Tätigkeit der Schlichtungsstelle zu beenden.

Diese Pfarrgemeinderatsordnung (Statut, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Richtlinien für den diözesanen Wahlvorstand, Richtlinien für die Schlichtungsstelle) wird hiermit genehmigt und mit Rechtswirksamkeit zum 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher geltende Pfarrgemeinderatsordnung mit Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung sowie die Richtlinien für den diözesanen Wahlvorstand und die Richtlinien für die Schlichtungsstelle außer Kraft.

Feldkirch, am 01.03.2016

Dr. Gerhard Walser  
Bischöflicher Notar

Dr. Benno Elbs  
Diözesanbischof

## **45. KURZPROTOKOLL ÜBER DIE 6. SITZUNG DES PASTORALRATES**

Sitzung vom 3. Februar 2016

### **1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

### **2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28. April 2015**

### **3. Besinnung (Äbtissin Sr. Hildegard Brem)**

### **4. Orden in Vorarlberg: Situation, Wahrnehmungen und Perspektiven**

Diözesanarchivar *Michael Fliri* gibt einen historischen Überblick über die Situation der Orden in Vorarlberg von den Anfängen seit der Ankunft der irisch-schottischen Missionare am Bodensee bis heute. *Äbtissin Hildegard Brem* zeigt die aktuelle Situation der weiblichen Ordensgemeinschaften auf: Mit Jahresbeginn sind 270 Ordensfrauen in 19 Gemeinschaften im Land, weitere 14 in Ausbildung. Sie sehen sich herausgefordert durch Säkularisation und Glaubensschwund, Ablehnung der Kirche, Bindungsangst, Oberflächlichkeit des Lebens, Verlust der Stille, Mobilität... All dies sind Gründe, die es erschweren, junge Menschen zu finden, die sich für das Ordensleben offen zeigen. Herausfordern in den Nachfolge Christi lassen sich die Orden durch die verborgenen Nöte unserer Zeit zur Solidarität mit den Armen. Gerade auch an die kontemplativen Klöster werden Sorgen und Nöte täglich herangetragen. Viele Menschen sind froh um Begleitung im Gespräch und im Gebet.

### **5. PGR-Wahl 2017 – Beschluss des neuen PGR-Statuts**

Im Hinblick auf die PGR-Wahl 2017 soll den Seelsorgeräumen und Pfarrverbänden Rechnung getragen werden. Auch das Familienwahlrecht soll aufgenommen werden, um jungen Familien mit Kindern ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Unter Berücksichtigung von zwei Änderungsvorschlägen (betreffend gemeinsame Klausuren wie auch Klausuren der einzelnen Pfarreien sowie die ausdrückliche Erwähnung der gemeinsamen Verantwortung aller Mitglieder des PGR für die Jugendarbeit) sprechen sich die Mitglieder des Pastoralrates für die Annahme der Novellierungsvorschläge zur Pfarrgemeinderatsordnung aus.

#### **6. Bericht Flüchtlingshilfe (Caritasdirektor Walter Schmolly)**

Per 1.2.2016 sind in Vorarlberg 3.622 Asylwerber in der Grundversorgung, davon werden 2.390 von der Caritas betreut. Die größte Gruppe unter den Asylwerbern sind Afghanen (27%), es folgen Syrier (24%), Iraker (18%), Angehörige der Russische Föderation (6%) und Somalier (5%). Allein in der Caritas-Betreuung sind 1.130 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Anfang 2016 kam es zu einer auffälligen Änderung in der (bundes- und landes-)politischen Diskussion, verbunden mit einer veränderten, „sorgenschwangeren“ Stimmung in der Bevölkerung. Dies ist eine Herausforderung für die Flüchtlingsarbeit, es wird schwieriger, Akzeptanz in der Bevölkerung aufzubauen. Die große Herausforderung ist die Integration, vor allem auch angesichts der hohen Zahl von Kindern und Jugendlichen.

#### **7. Bericht Synodenerfahrungen (Bischof Benno Elbs)**

Von außen betrachtet wird das Ergebnis der Familiensynode von manchen vielleicht als „mager“ angesehen. Wenn man den Prozess mit den unterschiedlichsten Positionen der Bischöfe zu verschiedensten Themen miterlebt hat, ist es im positiven Sinn ein „Wunder“, weil es gelungen ist, die entscheidenden Fragen offen zu halten. Das Schlussdokument ist kein moraltheologisches, sondern ein pastorales Papier mit den großen Überschriften: Begleiten (von Menschen), Unterscheiden (der einzelnen Lebenssituationen), Integrieren (Dynamik der Integration,

nicht des Ausschließens). Die Vorgangsweise lautet, in komplexen Situationen die Grundprinzipien mit Weisheit anzuwenden (Thomas von Aquin). Dieser Ansatz kommt in vielen Bereichen zum Tragen. Lösungen liegen in der Inkulturation und in einer „heilsamen Dezentralisierung“ (Evangelii gaudium). In unserer Diözese bereits umgesetzt ist das Anliegen des Papstes der beschleunigten Annullierungsverfahren. Zweitens erfolgt eine Klärung der Frage der Zulassung zur Kommunion wiederverheiratet Geschiedener auf der Grundlage der Synodenpapiere und des Papiers der deutschen Sprachgruppe. Bischof Elbs hat einen Priester gebeten, solche Personen zu begleiten und mit ihnen diese Frage des Gewissens zu klären. Sie können dies auch mit einem Seelsorger ihrer Wahl tun.

#### **8. Anfragen und Aktuelles**

Hinweis auf einen Studientag zum Thema „Haltung gegenüber Ausgetretenen“ am 16. März 2016 für alle, die in der Seelsorge mit Ausgetretenen in Kontakt sind.

